



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 09. Juli 2021

Nr. 55

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66a Abs. 1  
Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Errichtung eines Förderbandes sowie eines Fahrzeug-Rückhaltesystems

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG);

- Nasskiesabbauvorhaben der Fa. Bartlechner KG in Hochholz, Markt Tüßling;  
Antrag auf Herstellung eines Gewässers nach §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsge-  
setzes (WHGH) durch Kiesnassabbau in Hochholz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 605/6, 605/8 und  
607 der Gemarkung Tüßling;  
(Planfeststellung für Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 WHG)

Vollzug der Wassergesetze;

- Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mörnbachs im Landkreis Altötting,  
beginnend auf Höhe Moos, Gemeinde Unterneukirchen bis zur Mündung in den Inn bei  
Neuötting

Öffentliche Zustellungen gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und  
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der  
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Sg. 51 BV 2021/0612

### Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66a Abs. 1 Bayer. Bauordnung

**Bauvorhaben:** Errichtung eines Förderbandes sowie eines Fahrzeug-Rückhaltesystems  
**Bauherr:** Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co KG, Am Hergraben 2, 84524  
Neuötting  
**Bauort:** Am Hergraben 27, 84503 Altötting  
Gemarkung Raitenhart, Flur-Nr. 352, 351, 347, 346, 13, 331, 332, 333, 313,  
306, 334, 316, 316/4, 319, 327, 327/1, 326, 257, 834/1, 242

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2021/0612 folgenden

**B E S C H E I D erlassen:**

Für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Förderbandes sowie eines Fahrzeug-Rückhaltesystems

Bauherr: Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co KG, Am Hergraben 2, 84524 Neuötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 30.06.2021 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.05 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 05.07.2021  
Landratsamt Altötting  
Bauaufsicht

---

Nr. 21 – 641.5/4

**Vorhaben der Fa. Bartlechner KG, Kirchenstraße 8, 84558 Kirchweidach:**

**Nasskiesabbauvorhaben der Fa. Bartlechner KG in Hochholz, Markt Tüßling;  
Antrag auf Herstellung eines Gewässers nach §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHGH) durch Kiesnassabbau in Hochholz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 605/6, 605/8 und 607 der Gemarkung Tüßling;  
(Planfeststellung für Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 WHG)**

**Bekanntmachung vom 14.07.2021  
Nr. 21 – 641.5/4**

1. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Kommunen, Behörden, anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Verbände, sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstigen Institutionen wird das Landratsamt Altötting gemäß § 70 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 73 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit den Beteiligten erörtern.

**Der Erörterungstermin findet am 22.07.2021 um 09:00 Uhr im Bürgerzentrum Burgkirchen, Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, statt.**

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Am Erörterungstermin können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, die Betroffenen und der Vorhabensträger (Beteiligte), sowie deren gesetzliche Vertreter teilnehmen. Gleiches gilt für die Vertreter der betroffenen Gemeinden, Behörden, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Um die Teilnahmeberechtigung festzustellen, wird eine Einlasskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten müssen daher einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen, aus dem sich mindestens der Name und der Wohnort ergibt.

**Aufgrund der aktuellen Situation (Corona) sind folgende weitere Voraussetzungen für den Einlass zu erfüllen:**

- Nachweis einer ausreichenden Impfung oder
- Nachweis über die Genesung nach Covid-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate) oder
- Nachweis eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) oder
- Nachweis eines Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) und
- FFP2-Maskenpflicht während der Veranstaltung.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Altötting zu geben.

Beistände können hinzugezogen werden und sind namentlich zu benennen.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Altötting, den 08.07.2021  
Landratsamt Altötting  
Untere Wasserrechtsbehörde

---

Nr. 21

**Vollzug der Wassergesetze;  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mörnbachs im Landkreis Altötting,  
beginnend auf Höhe Moos, Gemeinde Unterneukirchen bis zur Mündung in den Inn bei  
Neuötting**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser  $HQ_{100}$ ), durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Der Mörnbach im Landkreis Altötting beginnend auf der Höhe von Moos, Gemeinde Unterneukirchen, bis zur Mündung in den Inn bei Neuötting wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko gemäß § 73 WHG bestimmt. Das Landratsamt ist somit verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb dieses Risikogebietes für das Bemessungshochwasser  $HQ_{100}$  ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und den Detailkarten K1 bis K 6 (Oberlauf) und L1 bis L5 (Unterlauf) im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen, die dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt sind.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen mit Verordnungsentwurf und Darstellung der Rechtslage werden vom

**19.07.2021 bis 18.08.2021**

bei der Gemeinde Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen, Zimmer R9, 2. OG,

dem Markt Tüßling, Marktplatz 2, 84577 Tüßling, Zimmer: 10, OG,

der Gemeinde Teising, Herr Hechenberger, Hauptstraße 5, 84576 Teising, Zimmer I01, 1. OG,

der Stadt Altötting, Kapellplatz 2 a, 84503 Altötting, Zimmer 23, 2. Stock,

der Stadt Neuötting, Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting, Zimmer 1.18,

Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer SE09,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Gemeinde Unterneukirchen:

Herr Englert, Telefon: 08634/9882-11, E-Mail: [englert@unterneukirchen.de](mailto:englert@unterneukirchen.de)

Markt Tüßling:

Herr Gallhauser, Telefon: 08633/8988-20, E-Mail: [geschaeftsleitung@tuessling.de](mailto:geschaeftsleitung@tuessling.de)

Gemeinde Teising:

Herr Hechenberger, Telefon: 08633/50639-13, E-Mail: [manfred.hechenberger@teising.de](mailto:manfred.hechenberger@teising.de)

Stadt Altötting:

Herr Laske, Telefon: 08671/5062-21 oder 08671/5062-40, E-Mail: [peter.laske@altoetting.de](mailto:peter.laske@altoetting.de)

Stadt Neuötting:

Herr Schötz, Telefon: 08671/9980-17, E-Mail: [alois.schoetz@neuoetting.de](mailto:alois.schoetz@neuoetting.de)

Landratsamt Altötting:

Frau Maier, Telefon: 08671/502-769, E-Mail: [Henrike.Maier@Lra-aoe.de](mailto:Henrike.Maier@Lra-aoe.de)

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de](http://www.lra-aoe.de) bereitgestellt.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **01.09.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Unterneukirchen, dem Markt Tüßling, der Gemeinde Teising, der Stadt Altötting und Neuötting oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Altötting, 09.07.2021  
Wasserrecht

---

## **SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **FLORIÄN-VADUT CIORĂSCU**  
zuletzt gemeldet in **MOOSEN 5, 84553 HALSBACH**

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 18.06.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / GV2000 –SKB-eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 09.07.2021

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

## **SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **KEVIN MAJCENIČ**  
zuletzt gemeldet in **FORSTSTRAßE 2, 84508 BURGKIRCHEN**

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 18.06.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-KM1919 –SKB- eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 09.07.2021

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.